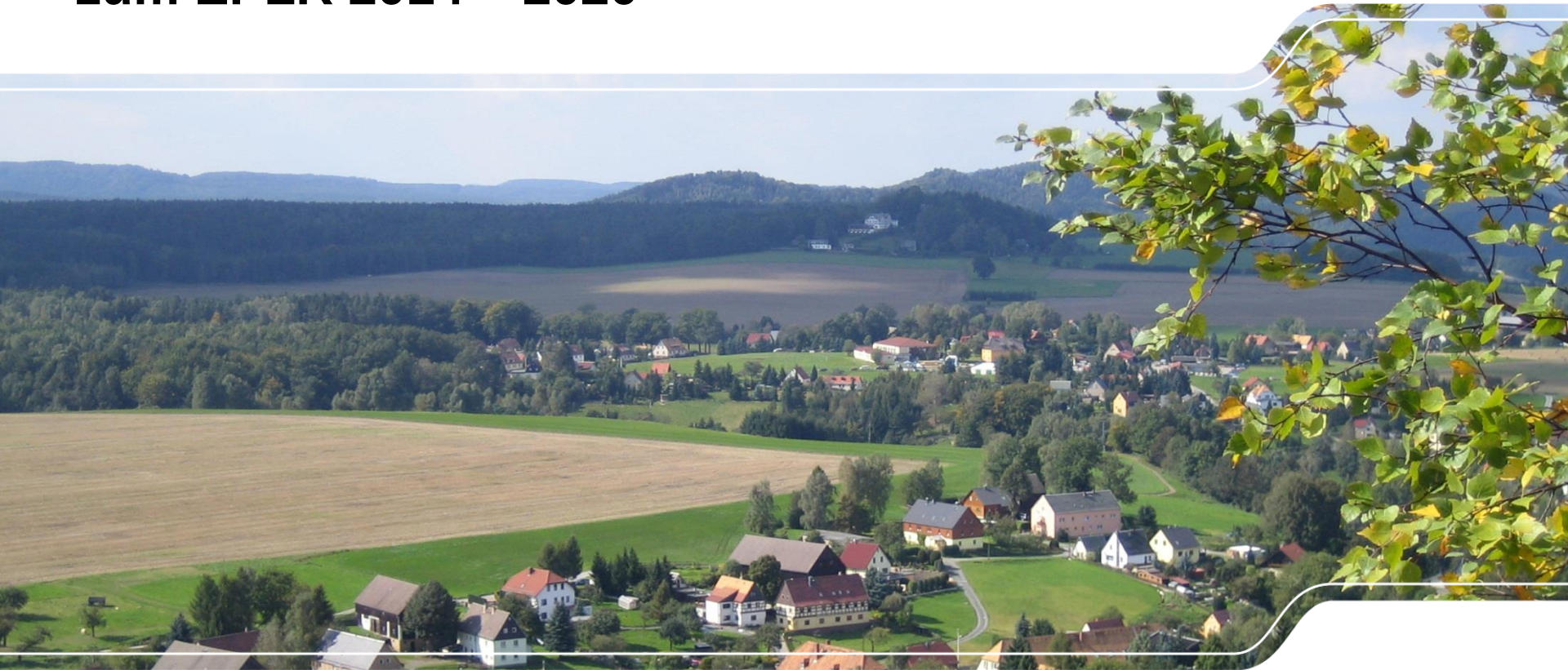


Konstituierende Sitzung des Begleitausschusses zum EPLR 2014 – 2020



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

29.01.2015, SMUL, Dresden

- TOP 1: Bestätigung der Geschäftsordnung
- TOP 2: Genehmigte Fassung des EPLR 2014 – 2020 (wesentliche Anpassungen im Konsultationsverfahren)
- TOP 3: Beginn der Umsetzung der Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020
- TOP 4: 1. Änderung des EPLR 2014-2020 zur formellen Aufnahme der umgeschichteten Direktzahlungsmittel in den Finanzierungsplan des EPLR 2014 - 2020)
- TOP 5: Sonstiges

TOP 2: Genehmigte Fassung des EPLR 2014 – 2020

23.05.2014	EPLR bei Europäischer Kommission eingereicht
21.08.2014	Anmerkungen der Europäischen Kommission eingetroffen
24./25.09.2014	inoffizielles Gespräch mit Europäischer Kommission in Dresden
16.10.2014	inoffizielles Gespräch mit Europäischer Kommission in Brüssel
17.11.2014	offizielle Einreichung (geänderter EPLR und Beantwortung der Anmerkungen)
18.11. – 10.12.2014	telefonische Rückfragen der Europäischen Kommission und Änderungen aufgrund zweier Konsultationen der betroffenen Generaldirektionen
12.12.2014	Genehmigung EPLR 2014 – 2020 (Durchführungsbeschluss)
16.12.2014	offizielle Programmversion (Programm angenommen)

TOP 2: Genehmigte Fassung des EPLR 2014 – 2020

23.05.2014	EPLR bei Europäischer Kommission eingereicht
21.08.2014	Anmerkungen der Europäischen Kommission eingetroffen
24./25.09.2014	inoffizielles Gespräch mit Europäischer Kommission in Dresden
16.10.2014	inoffizielles Gespräch mit Europa Brüssel
17.11.2014	offizielle Einreichung (geänderter E der Anmerkungen)
18.11. – 10.12.2014	telefonische Rückfragen der Europa Änderungen aufgrund zweier Kons Generaldirektionen
12.12.2014	Genehmigung EPLR 2014 beschluss)
16.12.2014	offizielle Programmversion (Prog



Wichtigste Anpassungen:

- Anpassung der Gebietskulisse für den ländlichen Raum
- Absenkung des Schwellenwertes zur Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen
- Streichung einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme zur Stickstoffreduzierung
- Geänderte Verpflichtungen bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- Abgrenzung zwischen 1. und 2. Säule
- Bevorzugung besonders umweltfreundlicher Vorhaben

TOP 3: Beginn der Umsetzung der Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020

3.2 Initiierung des LEADER-Prozesses 2014 - 2020

Verlauf, Sachstand, Verfahren

Welche Vorgaben gelten?

- Richtlinie LEADER mit allen darin genannten Verordnungen
- Gemeinsame Anleitung der GD der KOM zur gemeinschaftsgeführten lokalen Entwicklung in europäischen Struktur- und Investitionsfonds
- Anleitung der KOM zur gemeinschaftsgeführten lokalen Entwicklung für lokale Akteure
- Leistungsbild LEADER-Entwicklungsstrategie

Entscheidung für LEADER

Der LEADER-Ansatz ist das Instrument der Ländlichen Entwicklung in Sachsen 2014 bis 2020.

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR):

- 40 % der ELER-Fördermittel über LEADER
- lokale Budgets
- Grundlage: LEADER-Entwicklungsstrategien (LES)
- Förderung in Orten bis 5.000 EW

Chancen durch LEADER

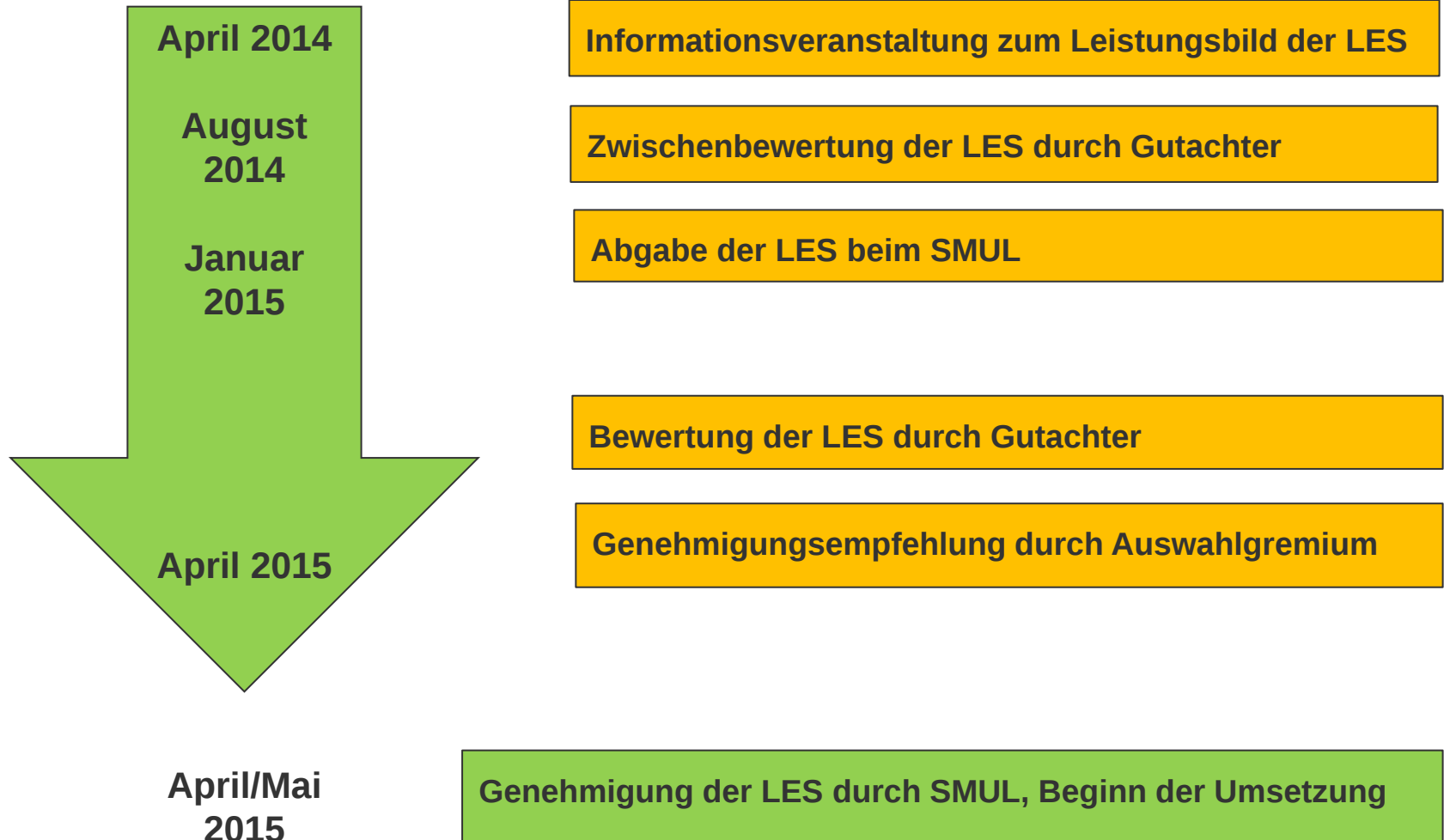
Die Entscheidung vor Ort bietet Chancen für die ländlichen Regionen.

- inhaltliche und finanzielle Schwerpunktsetzung entsprechend lokalem Bedarf
- vielfältige und unterschiedliche Angebote in den LEADER-Gebieten möglich
- Chance für Innovationen
- hohe Motivation zur Beteiligung der lokalen Akteure
- Eigenverantwortung vor Ort wird gestärkt

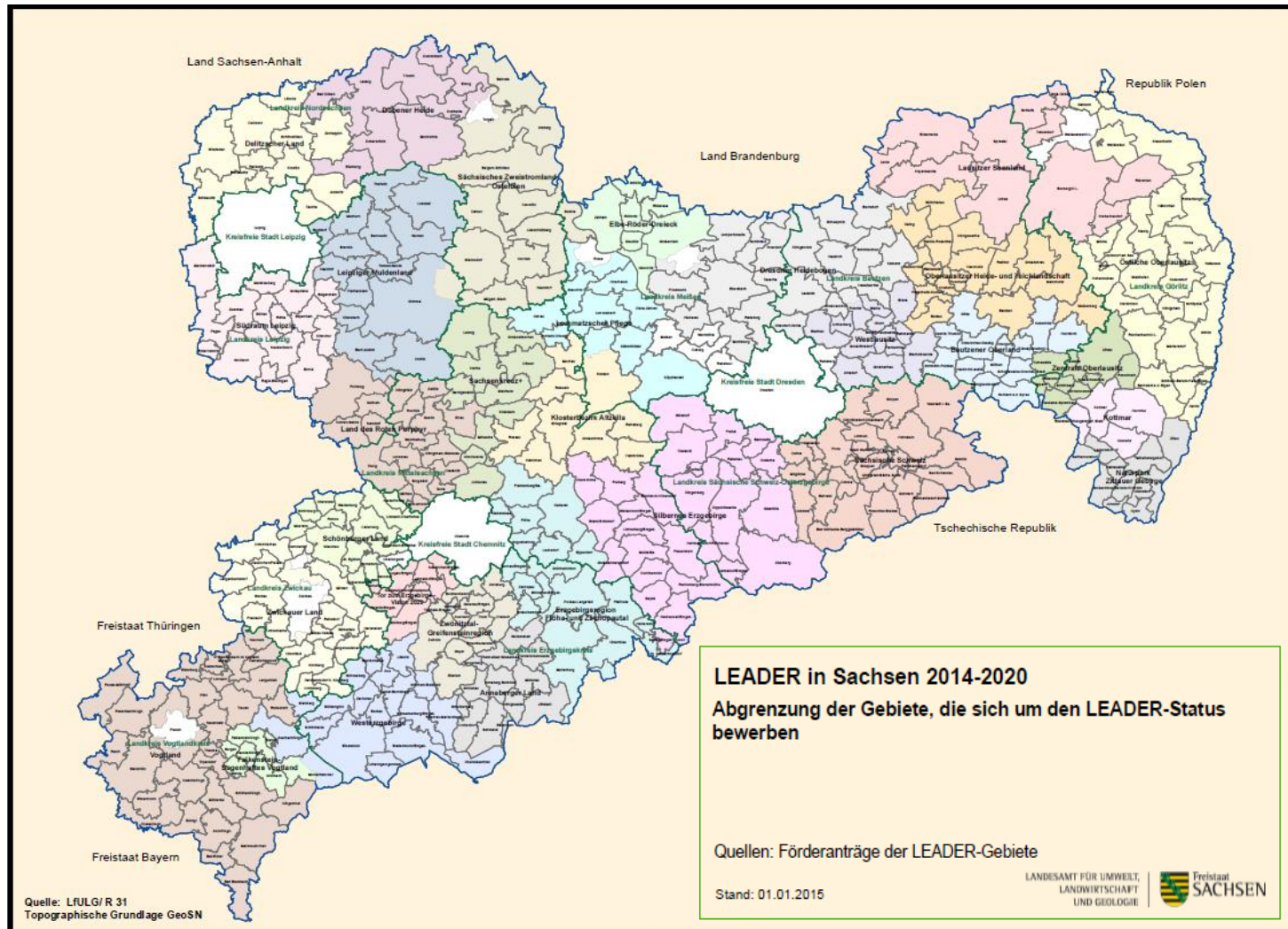
Grundlage:

- Einhaltung der Zielsetzungen des EPLR 2014 – 2020 und der LEADER-Entwicklungsstrategie
- spätere Anpassungen der LEADER-Entwicklungsstrategien sind möglich

LEADER - Start



LEADER - Bewerberregionen 2014 bis 2020



RL LEADER als Rahmen der Förderung

Was wird gefördert?

Vorhaben gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013

- ✓ Vorbereitung einer LEADER-Entwicklungsstrategie
- ✓ einzelne Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (investiv/nichtinvestiv)
- ✓ gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben
- ✓ Verwaltungsausgaben der LAG sowie Vorhaben zur Sensibilisierung

Die konkreten Fördermaßnahmen einer Region sind im Aktionsplan der LEADER-Entwicklungsstrategie festgelegt. Die zu fördernden Vorhaben benötigen grundsätzlich ein positives Votum der LAG. Die LAG wählt auf der Grundlage der Strategie einschließlich der regionalen Auswahlkriterien aus.

RL LEADER als Rahmen der Förderung

Fördersätze

- Einzelne Vorhaben Umsetzung der Strategie: je nach Region und Strategie bis zu 100%
- Kooperationen: je nach Region und Strategie bis zu 100%
- Laufender Betrieb der LAG: 80%
- Begrenzungen durch europäisches Beihilferecht

Die konkreten Fördersätze in einer Region sind im Aktionsplan der LEADER-Entwicklungsstrategie festgelegt.

RL LEADER als Rahmen der Förderung

Wer kann gefördert werden?

- Grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen
- Festlegung der möglichen Zuwendungsempfänger erfolgt jedoch regional in der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)
- Europäisches Beihilferecht ist zu beachten
- Für Vorbereitung von Kooperationen und laufender Betrieb der LAG nur die LAG

Die möglichen Zuwendungsempfänger in einer Region sind im Aktionsplan der LEADER-Entwicklungsstrategie festgelegt.

RL LEADER als Rahmen der Förderung

Ansprechpartner für die Förderung

- Erster Ansprechpartner: Regionalmanagement der LAG
- Antrags- und Bewilligungsbehörden:
 - Landkreise
 - bei LEADER-Vorhaben, die anderen ELER-finanzierten Richtlinien des SMUL zuzuordnen sind: zuständige Antrags- und Bewilligungsbehörden dieser Richtlinien (z. B. LfULG)

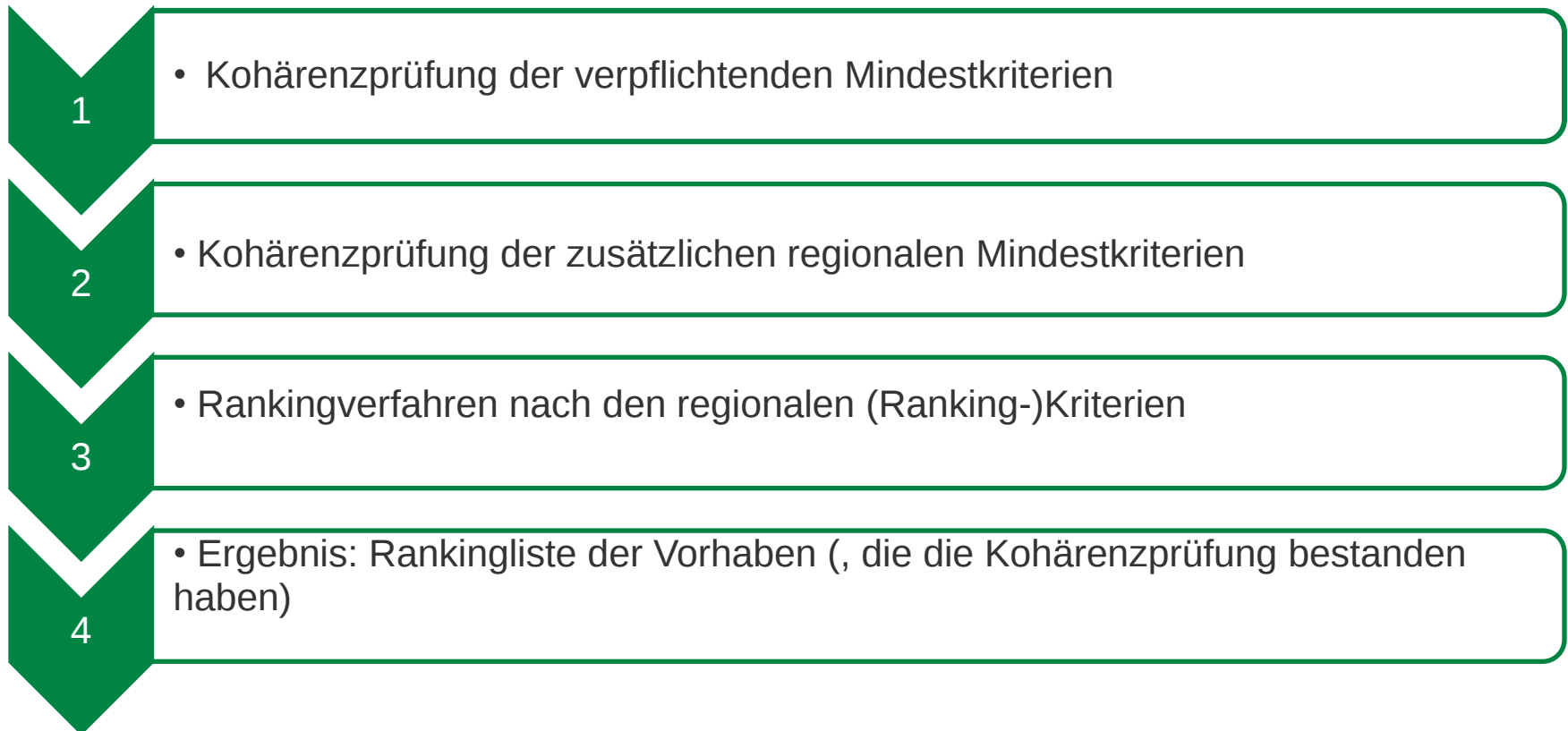
Adressen: siehe www.laendlicher-raum.sachsen.de

Vorhabensauswahl durch die LAG:

Die LAG

- nimmt keine Vorauswahl der Vorhaben vor
- wählt die Vorhaben mit dem größten Mehrwert mittels Vorhabenauswahlkriterien der LES für die Region aus und
- prüft an Hand des Aktionsplans,
 - ob Mitnahmeeffekte und Marktverzerrungen vermieden werden
 - ob der Vorhabensträger die erforderliche Kapazität zur Realisierung besitzt
 - ob die Tragfähigkeit des Projektes sichergestellt ist und
- begründet die Auswahlentscheidung auch gegenüber dem Antragsteller

Verfahrensablauf Vorhabenauswahl



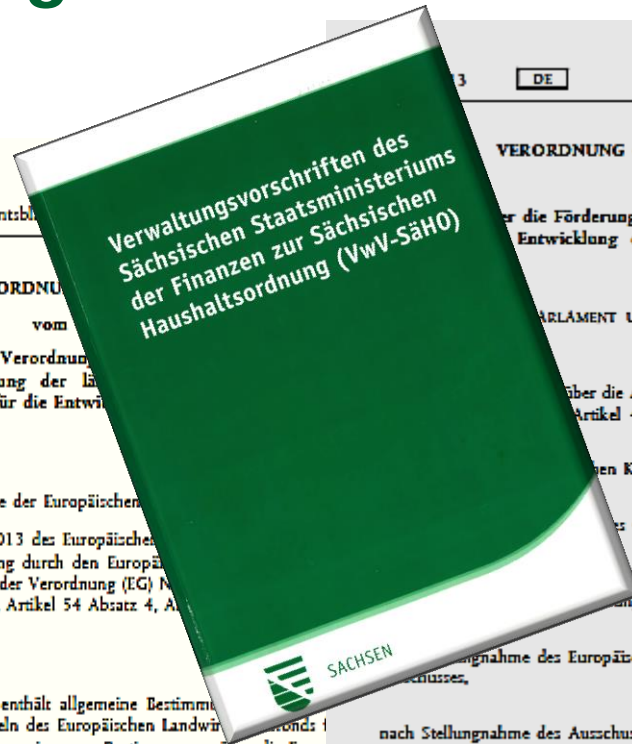
TOP 3: Beginn der Umsetzung der Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020

3.3 Zuwendungsrechtliche Vereinfachung im Bereich der ELER-Förderung

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Ausgangslage



L 227/18

DE

Amtsblatt

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

vom

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung
und des Rates über die Förderung der ländlichen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen
über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen
ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.
3, Artikel 12, Artikel 14 Absatz 6, Artikel 41, Artikel 54 Absatz 4, A
und Artikel 76 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthält allgemeine Bestimmungen
Entwicklung durch die Union aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds
chen Raums („ELER“) und ergänzt die gemeinsamen Bestimmungen über die Europäi
tionzfonds gemäß Teil Zwei der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen
Um sicherzustellen, dass der mit diesen beiden Verordnungen geschaffene neue R
tioniert und einheitlich angewendet wird, wurde die Kommission ermächtigt, bestim
zu erlassen.

3

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 347/487

VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Dezember 2013

über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1698/2005

PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄI-

über die Arbeitsweise der Europäischen
Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

den Kommission,

es Gesetzgebungsakts an die na-

ngshof,

ngnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozial-
schusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

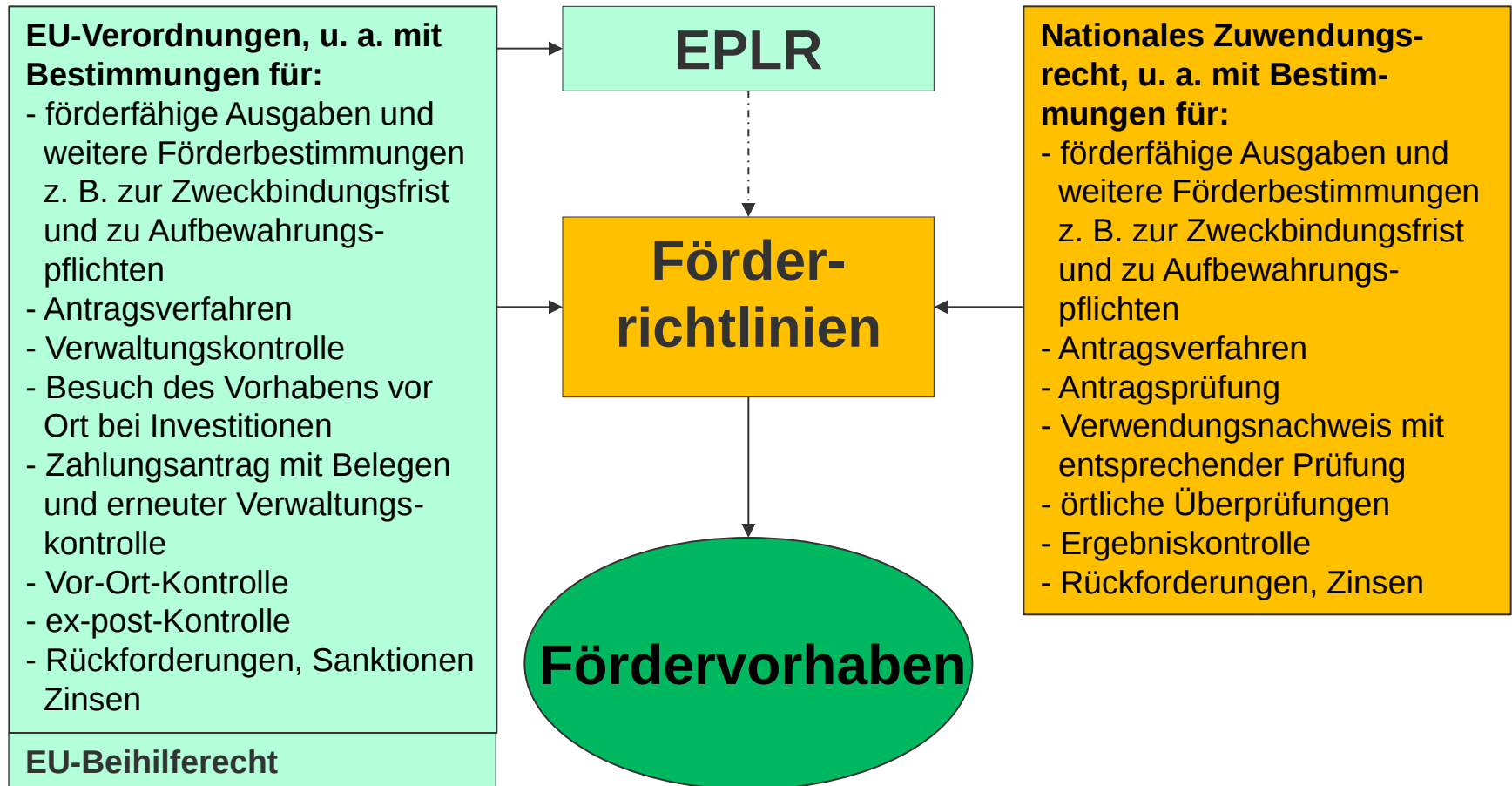
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

die in der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010
mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelli-
gentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (im Fol-
genden „Strategie Europa 2020“) dargelegt sind, und
sollte mit den im AEUV verankerten allgemeinen Zielen
der Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen
Zusammenhalts kohärent sein.

- (3) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die ländliche
Entwicklung, angesichts der engen Verbindung zwischen
der ländlichen Entwicklung und den übrigen Instrumen-
ten der GAP sowie angesichts des Ausmaßes der Unter-
schiede zwischen den verschiedenen ländlichen Gebieten
und der begrenzten finanziellen Ressourcen der Mitglied-
staaten in einer erweiterten Union von den Mitgliedstaa-
ten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern
vielmehr wegen der mehrjährigen Garantie der Unions-
finanzierung und mit der Konzentration auf ihre Priori-
täten auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann
die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags
über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Sub-
sidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in
demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnis-
mäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Ver-
wirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

ELER-Förderverfahren – bisherige Regelwerke



Historische Betrachtung mit Bezug zum ELER

I nationales Zuwendungsrecht



Haushaltsreform 1969 mit der Folge BHO und Landeshaushaltsordnungen, einschließlich nationalem Zuwendungsrecht

I EU-Förderrecht



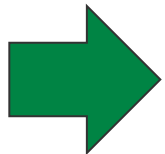
1965: gemeinsamer Haushalt der Europäischen Gemeinschaften
1969: Schaffung des Agrarfonds
1977: erste EU-Haushaltsordnung

1990er: umfassendes Reformprogramm
2002: EU-Haushaltsordnung in neuer Gestalt
2000 - 2006: investive Maßnahmen des Agrarfonds (EAGFL, Abt. Ausrichtung) werden nach den Regeln der Strukturfonds abgewickelt

2007 - 2013: investive Maßnahmen des ELER werden nach den umfassenden Regeln der Agrarfonds abgewickelt
2012: Neufassung der EU-Haushaltsordnung mit weiterer Ausgestaltung der Regeln zur geteilten Mittelverwaltung (Artikel 59!)
2014 - 2020: Die Regelungsdichte für den ELER steigt deutlich an.

Grundsatz des Vorrangs von Unionsrecht

- I Anwendungsvorrang von EU-Bestimmungen, wenn Unionsrecht und nationales Recht denselben Sachverhalt bzw. dasselbe Sachgebiet regeln
- I In diesem Zusammenhang steht die einheitliche Betrachtung einer Zuwendung: „Trotz der in der Verordnung angelegten Kofinanzierung sieht der Europäische Normgeber die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen als einheitliche, unionsrechtliche Beihilfe an.“
(VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 07.04.2014, Az. 10 S 870/13, und vom 22.05.2014, Az. 10 S 1719/13)



Erforderlich ist die Betrachtung, ob im Bereich ELER nur ein punktueller Anwendungsvorrang oder eine **allgemeine Sperrwirkung für mitgliedstaatliche Regelungskompetenzen** vorliegt

Regelungsdichte im Bereich ELER

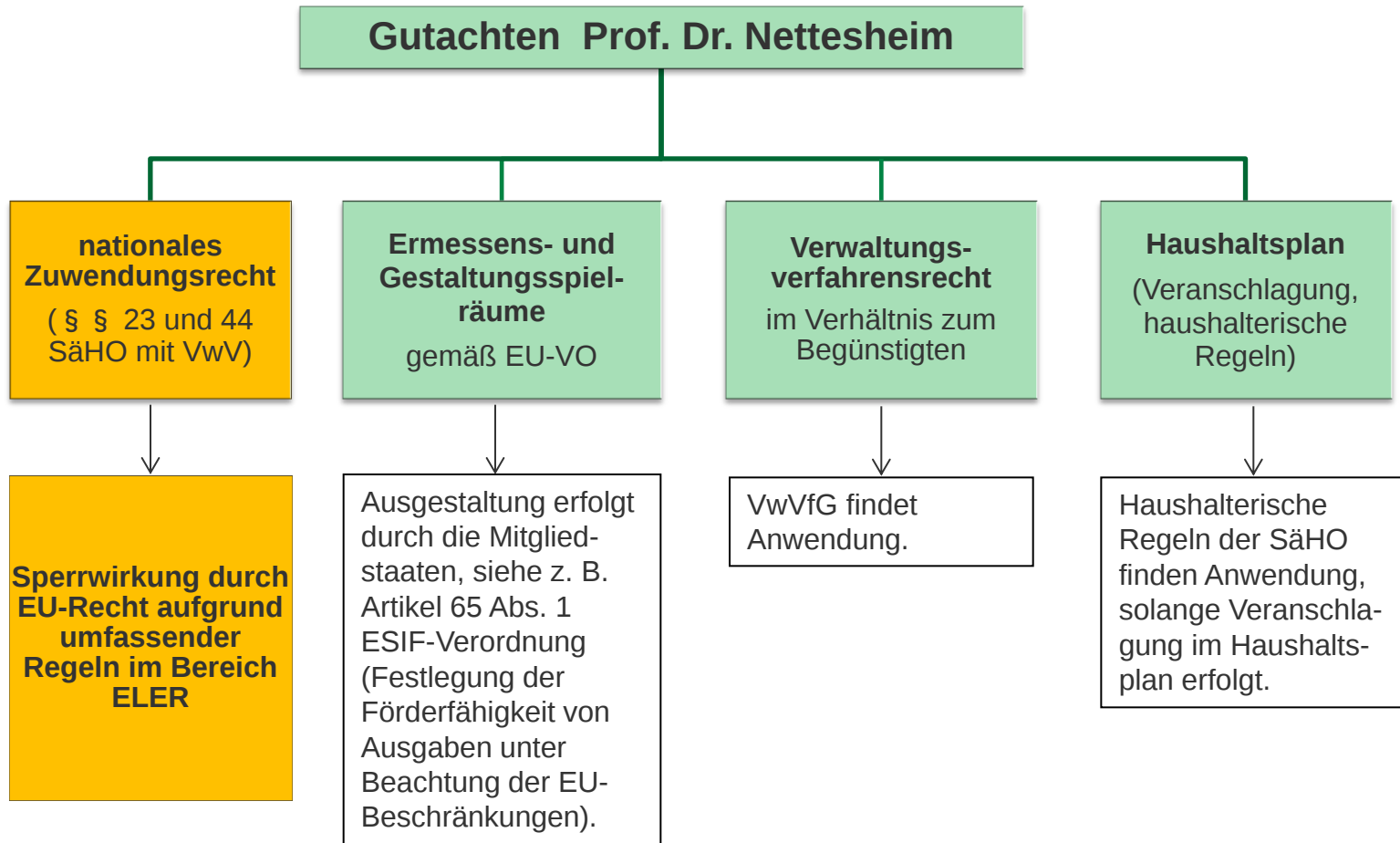
- I Im Bereich ELER ist die wirtschaftliche, zweckentsprechende sowie recht- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aufgrund der unionsrechtlichen Bestimmungen (als materielle Bestimmungen mit einzelnen Verfahrensregeln) **umfassend** gewährleistet.
- I Verfahren ELER:
 - ✓ Vorhabensauswahl nach Aufruf zur Einreichung des Förderantrags
 - ✓ Antrag auf Fördermittel
 - ✓ Vorhabensauswahl nach Auswahlkriterien der bewilligungsreifen Förderanträge
 - ✓ Verwaltungskontrolle aller Anträge vor Bewilligung mit Prüfung Zuverlässigkeit, Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen, Einhaltung der Auswahlkriterien, Förderfähigkeit der Ausgaben/Kosten, Plausibilität der Ausgaben/Kosten, Ausschluss Doppelfinanzierung

Regelungsdichte im Bereich ELER

I Fortsetzung zum Verfahren ELER:

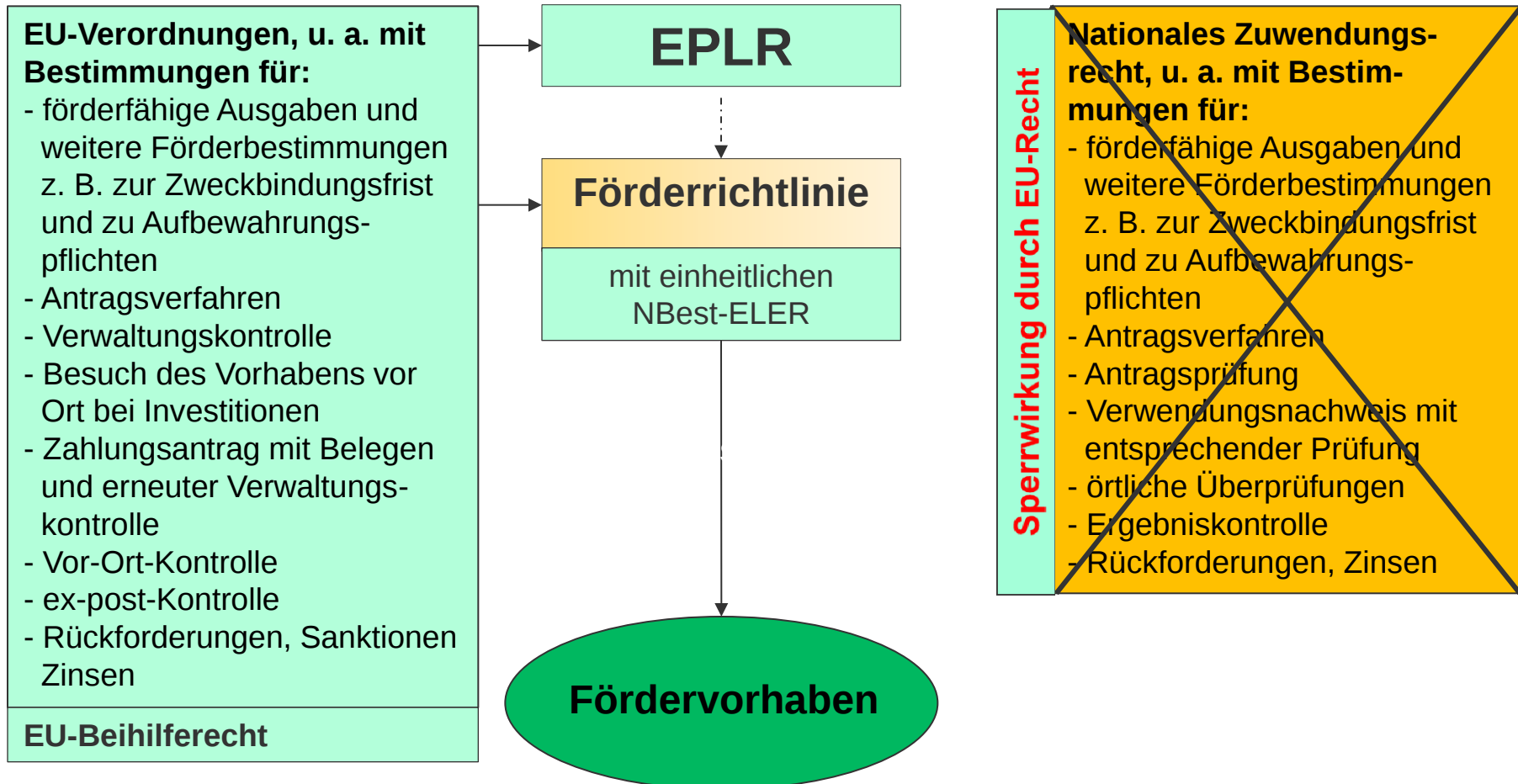
- ✓ Bewilligung/Genehmigung
- ✓ in der Regel Besuch des geförderten Vorhabens bei Investitionen (Zeitpunkt liegt im Ermessen)
- ✓ Zahlungsantrag im Erstattungsverfahren mit Belegen/Rechnungen
- ✓ Verwaltungskontrolle aller Zahlungsanträge mit Vergleich des abgeschlossenen mit dem beantragten/genehmigten Vorhaben sowie Prüfung der angefallenen Ausgaben/Kosten und getätigten Zahlungen sowie Ausschluss Doppelförderung
- ✓ Vor-Ort-Kontrolle vor Auszahlung als Stichprobe von mindestens 5 %
- ✓ Zahlungsbescheid und Auszahlung
- ✓ ex-post-Kontrolle von mindestens 1 % innerhalb Zweckbindungsfrist
- ✓ ggf. Rückforderung und Verwaltungssanktion

Rechtsgutachten im Bereich ELER



(siehe auch den Aufsatz zu Inhalten des Gutachtens in der Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, Nr. 1/2014, Seite 1 ff.)

Übersicht ELER-Förderverfahren



ELER-Förderrecht – Umsetzung in Sachsen

(Verwaltungsvereinfachung durch ausschließliche Umsetzung von EU-Recht; Beispiele)

Themenbereich	Bisher: VwV zu § 44 SäHO mit ANBest-P	Neu: einheitliche Förderbestim- mungen mit NBest-ELER
Vorhabensbeginn	förderschädlich vor Bewilligung; es sei denn Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns	ab Antragstellung nicht förder- schädlich
Förderfähigkeit der Ausgaben	ab Bewilligung; es sei denn es liegt ein genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn vor	ab Antragstellung
Öffentliche Auf- tragsvergabe (außerhalb gesetz- licher Verpflichtun- gen nach GWB)	ab 50.000 EUR Zuwendungs- summe: für alle Zuwendungs- empfänger (auch Private!) Ver- pflichtung zur Anwendung der Vergabebestimmungen	keine Verpflichtung

ELER-Förderrecht – Umsetzung in Sachsen

(Verwaltungsvereinfachung durch ausschließliche Umsetzung von EU-Recht; Beispiele)

Themenbereich	Bisher: VwV zu § 44 SäHO mit ANBest-P	Neu: einheitliche Förderbestimmungen mit NBest-ELER
Abweichung bei Einzelansätzen im Finanzierungsplan „20%-Regelung“	Abweichungen von mehr als 20 % der Einzelansätze sind grundsätzlich förderschädlich	entfällt; keine Regelung in Bezug auf Abweichungen von Einzelansätzen
Besserstellungsverbot bei Personalkosten	keine Besserstellung als vergleichbare Staatsbedienstete → führt zu aufwendigen Berechnungen	entfällt; Personalkosten in nachgewiesener Höhe förderfähig
Zweckbindungsfrist (Dauerhaftigkeit)	grundsätzlich 10 und teilweise 25 Jahre bei Investitionen	in der Regel 5 Jahre bei Investitionen

ELER-Förderverfahren

Fazit

Das EU-Förderverfahren ist problematisch, weil

- kaum noch zu durchschauendes Regelungsdickicht auf Ebene EU (Anzahl der EU-Verordnungen hat sich gegenüber 2007 - 2013 in etwa verdreifacht; zusätzlich ca. 60 Leitlinien und Dokumente der Kommission!)
- Regelungen in fondsspezifischen Verordnungen werden zum Teil durch EU-Beihilferecht überlagert (Fehlerpotenzial!)



TOP 4: 1. Änderung des EPLR 2014-2020

Änderungskategorien

Kategorien	Rechts- grundlage	Art der Änderung	Häufigkeit	Genehmigungs- modalitäten
Änderungs- vorschlag nach Aufforderung durch KOM	gem. Art. 23 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO)	Durchführung landesspezifischen Empfehlung und einschlägiger Ratsempfehlungen	Aufforderung KOM nach 2015 bis 2019	Beschluss der KOM zur Billigung
Änderungs- ersuchen im Zusammenhang mit Neuzuweis- ung der leistungsge- bundenen Reserve	Art. 30 Abs. 3 ESIF-VO	in Abhängigkeit der Zuweisung	2019 im Anschluss an Leistungsprüfung	Billigung spätestens 2 Monate nach Übermittlung des Ersuchens, sofern Anmerkungen der KOM berücksichtigt wurden
Änderungs- anzeige	Art. 11 Buchst. b) VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)	Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art, die sich nicht auf die Umsetzung der Politik und der Maßnahmen auswirken	k. A.	Genehmigungsfreiheit

TOP 4: 1. Änderung des EPLR 2014-2020

Änderungskategorien

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Kategorien	Rechts- grundlage	Art der Änderung	Häufigkeit	Genehmigungs- modalitäten
Änderungs- ersuchen	gem. Art. 30 Abs. 1 ESIF-VO i. V. m. Art. 11 Buchst. a) ELER- VO	Änderung Programmstrategie, bei Änderung der quantifizierten Zielvorgabe um mehr als 50% eines Schwerpunktbereiches	max. 3 während des Programmplanungszeitraums, letztmalig bis 30.09.2023 (Art. 4 Ziff. 2 ELER-DVO)	Durchführungs- rechtsakt
		Änderung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen (Kofi-Satz)	1 Änderungsersuchen pro Jahr, letztmalig bis 30.09.2023 (Art. 4 Ziff. 2 ELER-DVO)	
		Änderung des gesamten Unionsbeitrags oder seiner jährlichen Aufteilung auf Programmebene	1 Änderungsersuchen pro Jahr, letztmalig bis 30.09.2020 (Art. 4 Ziff. 2 ELER-DVO)	
	gem. Art. 30 Abs. 1 ESIF-VO i. V. m. Art. 11 Buchst. b) ELER- VO	Einführung/Rücknahme von Maßnahmen oder Arten von Vorhaben	1 Änderungsersuchen pro Jahr, letztmalig bis 30.09.2023 (Art. 4 Ziff. 2 ELER-DVO)	
		Änderungen bei der Beschreibung von Maßnahmen, einschließlich Änderungen der Bedingungen für die Förderfähigkeit		
		Mittelübertragung zwischen Maßnahmen, die mit unterschiedlichen Beitragssätzen des ELER durchgeführt werden	1 x pro Jahr, in 2023 ausschl. für Änderung Finanz- und Indikatorplan mehrere möglich, letzter Antrag bis 30.09.2023 (Art. 4 Ziff. 2 ELER-DVO)	

TOP 5: Sonstiges

Berichtspflichten zum EPLR 2014-2020

- Jährliche Durchführungsberichte (inkl. Monitoringtabellen) ab 2016 bis 2024
- davon 2017 und 2019 erweiterte Jährliche Durchführungsberichte
- sowie 2 x jährlich (Januar und Oktober) Bewilligungsdaten, d. h. öffentliche Ausgaben insgesamt [EUR] (erstmalig 31.01.2015 für den Zeitraum 01-12/2014)
betrifft 01/2015:
 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Code 211/212 gem. Ü-VO
 - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, Code 121 gem. Ü-VO

TOP 5: Sonstiges

Monitoringtabellen (Bewilligungsdaten)

1. TABLE A: COMMITTED EXPENDITURE

Measure code	Output Indicator name	Priority / FA	Value (eur)
M01	Committed - Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	2A	0,00
M01	Committed - Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	5B	0,00
M01	Committed - Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	P4	0,00
M01	Committed - Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	3A	0,00
M01	Committed - Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	5D	0,00
M01	Committed - Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	5E	0,00
M04 = Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe Code 121	Committed - Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	2A	20.083.888,00
M13 = Ausgleichszulage Code 211/212	Committed - Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	P4	16.154.961,00
Total			36.238.849,00